

Getrenntsammlungspflichten für gewerbliche Bau- und Abbruchabfälle (3-stufige Kaskade)

§ 8 Abs. 1 GewAbfV
Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Bau- und Abbruchabfälle

§ 8 Abs. 3 GewAbfV
Dokumentationspflicht

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

§ 9 Abs. 1, Nr. 1 GewAbfV
Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten
(Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage)

§ 9 Abs. 6 GewAbfV
Dokumentationspflicht

§ 9 Abs. 1, Nr. 2 GewAbfV
Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten
(Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage)

§ 9 Abs. 6 GewAbfV
Dokumentationspflicht

§ 9 Abs. 4 GewAbfV
technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Hinweis:

Dokumentationspflichten gelten nur für Bau- und Abbruchmaßnahmen, die ein Volumen von insgesamt 10 Kubikmeter für alle anfallenden Abfälle überschreiten. Die Getrennthaltungspflicht bleibt davon unberührt.

§ 9 Abs. 5 GewAbfV
ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige Verwertung